

Vom Bildungswesen der verschiedenen Staaten

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **20 (1913)**

Heft 40

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-537322>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Blätter“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 3. Okt. 1913.

Nr. 40

20. Jahrgang.

Redaktionskommission:

H. Rektor Reiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die H. Seminar-Direktoren Paul Diebolter Ridenbach (Schwyz) und Laur. Rogger, Hiltirch, Herr Lehrer J. Seiz, Umden (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einsiedeln. **Einsendungen** sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten, **Inserat-Aufträge** aber an H. Haajenstein & Vogler in Luzern.

Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.

Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Ridenbach, Verlags-Handlung, Einsiedeln.

Krankenkasse des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz:

Verbandspräsident Hr. Lehrer J. Seiz, St. Fiden; **Verbandskassier** Hr. Lehrer Alf. Engeler, Lachen-Bonwil (Cheq IX 0,521).

Inhalt: Vom Bildungswesen der verschiedenen Staaten. — Sprechsaal. — Aus dem Kt. Schwyz. — Die Religion der Klassiker. — Ein sehr verständig Wort. — Schulmitteilungen. — Inserate.

Vom Bildungswesen der verschiedenen Staaten.

Am best verlaufenen Kongreß in Wien wurden von Fachmännern Berichte gegeben über das Bildungswesen ihres jeweiligen Staates. Wir bieten nachstehend Auszüge aus den interessanten Mitteilungen jener Männer, sie können nur anregend und belehrend wirken.

1. **Süddeutschland.** Es referiert H. Hauptlehrer Weigl aus München. Von der Ausbildung der Geistlichen ausgehend, besprach der Redner das Mittel- und Volksschulwesen. Während die Mittelschulen simultanen Charakter tragen, sind die Volksschulen konfessionell. Die Volksschulen Süddeutschlands sind sogenannte allgemeine Volksschulen. Die Mitwirkung der Kirche an der Schulverwaltung erscheint garantiert. Die religiösen Uebungen sind in Bayern, Württemberg und Baden gesichert; in Elßaß wird allerdings der Versuch gemacht, gegen den Schulgottesdienst vorzugehen. Für die Vertiefung der pädagogischen Bildung

sorgt in ausgezeichnete Weise die an der Münchener Universität bestehende Abteilung, die Prof. Dr. Göttler mit zwei Volksschullehrern und einem Katecheter leitet.

Für die pädagogisch-didaktische Weiterbildung der Geistlichen ist in ähnlicher Weise gesorgt wie an den Lehrerbildungsanstalten. Die Lehrerbildung liegt fast ausschließlich in den Händen des Staates, und zwar ist sie in Bayern, Württemberg und Elsaß konfessionell geschieden, in Baden dagegen simultan. In weitgehender Weise ist auch für die freie Bildung gesorgt. Besondere Beachtung verdient die Bauernhochschule, die Dr. Heim aus Regensburg geschaffen hat. Eine großzügig angelegte Zentrale für katholisch-pädagogische Arbeiten hat Ludwig Auer den Süddeutschen mit dem Cassianeum gegeben. Dieses hat den Zweck, die Erziehung im Geiste der kathol. Kirche nach Möglichkeit zu fördern und erstreckt seine Tätigkeit auf zahlreiche Berufsgruppen. Das vom Cassianeum ebenfalls unterhaltene katholisch-pädagogische Blatt „Pharus“ erfreut sich in allen pädagogischen Kreisen großer Wertschätzung. Schließlich sprach der Vortragende noch über die Bestrebungen zur Ausbildung des Religionsunterrichtes und der Arbeitsschule.

2. Norddeutschland. Oberlehrerin Schmitz (Aachen), Präsidentin des kathol. Lehrerinnenvereins des deutschen Reiches, erstattete einen Bericht über das Erziehungs- und Bildungswesen Norddeutschlands vom Gesichtspunkte der Bedürfnisse der Katholiken. —

Es gibt in Norddeutschland 14 Universitäten mit sämtlichen 4 Fakultäten. Diese verhältnismäßig große Zahl von Hochschulen erklärt sich vornehmlich aus dem Umstande, daß nach der Glaubenspaltung alle Kleinstaaten darnach trachteten, eigene Hochschulen zu besitzen zur Förderung des Glaubensbekenntnisses, dem der Landesfürst zugehen war. Denn damals galt allgemein der Grundsatz: Cujus regio, ejus religio. Allmählich jedoch vollzog sich eine Wandlung in der Weise, daß heute sämtliche Hochschulen gleichmäßig allen Bekenntnissen offen stehen. Katholische Hochschulen gibt es also in Norddeutschland nicht. Wenn auch die Katholiken imstande und gewillt wären, eine solche zu errichten, so würde sie angesichts der sehr beschränkten Unterrichtsfreiheit von der Staatsregierung wohl schwer anerkannt werden. Dagegen wird die an auswärtigen katholischen Hochschulen zugebrachte Studienzeit unter gewissen Bedingungen angerechnet. Wie in den meisten europäischen Ländern, so machen sich auch an den deutschen Hochschulen ungläubige, nicht selten religionsfeindliche Bestrebungen geltend. Selbst dort, wo die Katholiken in politischer Hinsicht eine bedeutsame Rolle spielen, wie z. B. in Preußen, können sie ihren berechtigten Forderungen nur wenig Geltung verschaffen.

Neben den vereinzelt katholischen Theologiefakultäten haben verschiedene Diözesen eigene bischöfliche Anstalten zur Heranbildung von Theologen. Die Ernennung der Professoren obliegt dem Staate. Im Jahre 1908 wurde in Münster eine eigenartige Anstalt, das Marianum, gegründet, von Ordensfrauen geleitet, das für das Oberlehrerinnenexamen vorbereitet und sich großen Zuspruchs erfreut. Den religionsfeindlichen Strömungen arbeitet unter der Studentenschaft der akademische Bonifatiusverein entgegen; ferner wurde in den Universitätsstädten eine besondere Studentenseelsorge eingerichtet. Um weniger bemittelten kathol. Jünglingen und Jungfrauen das Studium zu ermöglichen, wurde der Albertus-Magnus- und der Hildegardisverein gegründet. Endlich bürden noch die katholischen Studentenverbindungen für religiöse und sittliche Hebung des katholischen Volkes.

In dem übrigen Schulwesen herrscht eine sehr beschränkte Unterrichtsfreiheit. Die Schule ist sozusagen Staatsmonopol. Dafür wird aber in jeder Schule der konfessionelle Religionsunterricht als Grundlage vom Staate gefordert. Die Mittelschulen teilen sich in drei Gruppen, das Gymnasium mit den beiden klassischen und wenigstens einer modernen Sprache, die Oberrealschule mit nur modernen Sprachen und das Realgymnasium, das beide Richtungen vereinigt. Neben den Simultanschulen gibt es noch rein konfessionelle Mittelschulen. Zu den Nichtvollanstalten gehören dann das Progymnasium, die Realschule und die Rektoratschule. Der Leiter der letzteren ist häufig ein Geistlicher.

Die religiöse Erziehung untersteht völlig der betreffenden Kirchengemeinschaft und sind auch religiöse Verbände außerhalb der Schule gebildet (Kongregationen usw.) Die Mädchenmittelschulen sind zum Großteil Privatanstalten und darum weit mehr konfessionell eingerichtet als die Knabenschulen. Die grundlegende Anstalt ist das zehnklassige Lyzeum. Darauf baut sich das Oberlyzeum, die Frauenschule und an sein siebentes, beziehungsweise achtes Schuljahr die Studienanstalt auf.

Die Volksschule ist durchwegs Gemeindeanstalt. Der Staat trägt jedoch einen Teil der Kosten. Die Gemeinde übt ihre Rechte durch einen Schulvorstand oder eine Schuldeputation aus. Die Volksschule ist im allgemeinen konfessionell, ebenso die Lehrerbildungsanstalten mit je drei Stufen. Auf das Fortbildungsschulwesen hat aber die Kirche keinen Einfluß.

3. Rußland. Universitätsprofessor Dr. Ritter von Straczewski (Kraikau) berichtete über das katholische Erziehungs- und Bildungswesen in Rußland: Die Zustände sind dort für den Katholizismus recht traurig. An staatlichen Universitäten geschieht nichts, um die Bedürfnisse

des katholischen Polentums zu befriedigen. Die Tätigkeit der Priesterseminare steht unter der Kontrolle der Behörden, und die Heranbildung einer tüchtigen katholischen Geistlichkeit ist erschwert. Konfessionelle Schulen sind nur russisch-orthodox. Der Religionsunterricht ist nur in Kongreß-Polen obligatorisch, jedoch auch das soll abgeschafft werden. Katholische Privatanstalten unterstehen dem Ministerium. Die kathol. Kirche hat keinen Einfluß auf die Schulverwaltung. Die Mittelschulen sind nur russisch-orthodox, die religiösen Uebungen katholischer Schüler beschränkt. In den von Gemeinden unterhaltenen Volksschulen kann der Pfarrer den Religionsunterricht erteilen, darf sich jedoch an der Verwaltung der Schule nicht beteiligen. Private polnische Schulen berücksichtigen die religiösen Bedürfnisse der Schüler, viele sind jedoch in religiöser Beziehung indifferent. Im allgemeinen darf bemerkt werden, daß die russische staatliche Schule dem Katholizismus feindlich gegenübersteht.

4. Ungarn. Professor Dr. Madar von Friml sprach über die Volksschule und die Mittel- und Hochschule in Ungarn. Den ersten Teil über die Volksschule hatte Herr Seminardirektor Karl Ember verfaßt. Dieses Referat führte aus: Underthalb Jahrtausende führte Ungarn den Kampf gegen die vordringende Macht des Halbmondes. Die Arbeit der Erziehung und des Unterrichtes verrichtet die Kirche von übernatürlichem Rechtswegen. In diesem Sinne erließ Maria Theresia die Ratio educationis, die auch später ungeschmälert zu Recht bestehen blieb. Wichtig war das Gesetz vom Jahre 1907, welches das Rechtsverhältnis und die Dotierung des Lehrerstandes regelte und das vom Jahre 1908, das die Unentgeltlichkeit des Volksunterrichtes verfügte. An Unterrichtsanstalten gibt es in Ungarn 1. Elementarschulen, 2. obere Volksschulen und Mittelschulen, 3. Lehrerbildungsanstalten für Elementar- und Bürgerschulen. Vom 6. bis 12. Jahr ist jedes Kind zum Besuche einer Elementarschule, vom 12. bis 15. Jahre einer Repetitionsschule verpflichtet. Die Schulen werden von der katholischen Kultusgemeinde erhalten mit Unterstützung des Staates. Sehr wichtig ist hier die Tätigkeit des katholischen Landesschulvereins. Ferner gibt es auch Kleinkinderbewahranstalten. Die Volksschulen sind geteilt oder ungeteilt, der Lehrplan aber immer derselbe. Die Konfessionen besitzen das ihnen gesetzlich zukommende Recht, ihren Unterrichtsplan selbst festzulegen. Großes Gewicht wird auf den Unterricht der ungarischen Sprache gelegt. Die Lehrmittel besorgt der Staat durch Vermittlung der königlichen Schulinspektion und des nationalen Lehrmittelmuseums. Die weitere praktische Ausbildung geschieht nach dem 15. Jahre in Jugendvereinen.

Nach einer Erörterung der Ausbildung von Lehrern und Lehrer-

innen ging der Vortragende auf die Oberen Volksschulen und Bürgerschulen über. Hier wird höhere Bildung den bürgerlichen Klassen vermittelt, sie sollen die Volksschule krönen. Neben den Mädchenbürgerschulen gibt es ferner auch 6klassige Mädchenbürgerschulen.

Ueber das Mittel- und Hochschulwesen sagt der Referent: Die Institutionen unter Maria Theresia und das Thun'sche Gesetz bilden für Ungarn nur einen Uebergang (Kroatien ist aus der Betrachtung ausgeschaltet, da es in seinem Schulwesen autonom ist).

In Ungarn bestehen vier Mittelschultypen: 1. solche, die der unmittelbaren Verfügung des Unterrichtsministeriums unterstehen, 2. solche, welche der unmittelbaren Leitung des Ministers untergeordnet sind, 3. jene des römisch-katholischen Status in Siebenburgen, 4. endlich Mittelschulen der autonomen Konfessionen, d. i. der protestantischen. Unter der 3. Gruppe versteht man katholische autonome Schulen. Diese besitzen aber nicht jene Unabhängigkeit vom Staate wie die protestantischen, wogegen von katholischer Seite nun kräftig angeknüpft wird.

Der Religionsunterricht ist an den königlich-staatlichen Mittelschulen obligatorisch, es sind also wohl konfessionslose, aber nicht religionslose Schulen. Die katholischen Lehrorden haben ihre eigenen Lehrerbildungsanstalten, die Abiturienten müssen sich aber staatlichen Prüfungen unterziehen. Sonst hat der Staat die Ausbildung der Professoren völlig in der Hand. Im Jahre 1908 wurde der katholische Mittelschullehrerverband gegründet, der bereits 1200 Mitglieder zählt und eine eigene Zeitschrift herausgibt, die auch von Gegnern gelesen und gewürdigt wird.

Die zwei ungarischen Universitäten sind staatlich. Außerdem gibt es sogenannte Rechtsakademien mit bloß juridischer Fakultät und zwar vier katholische und fünf protestantische. Endlich besteht ein Internat für Hochschullehrer, das Kollegium St. Emericus. Außerdem noch ein katholischer Hilfsverein für männliche und weibliche Jugend.

(Fortf. folgt.)

Sprechsaal.

1. Wer weiß ein Organ, in dem die Schriften des „Vereins zur Verbreitung guter Schriften“ in Basel, Bern, Zürich u. früher oder später gründlich besprochen wurden?

2. Ein Lehrer bittet um Angabe **zuverlässigen** Materials, das in Vereinen, kleineren Gesellschaften, bei Schulfeiern u. gesanglich oder deklamatorisch ohne Anstoß Verwendung finden könnte.